



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Neue Hundeverordnung

– **Frage 1:** Nach welchen Kriterien sind die 15 als gefährliche eingestuft
Hunderassen, die Gegenstand der vom Innenministerium erlassenen
Hundeverordnung sind, zusammengestellt worden?

Antwort: Entscheidend für die Auswahl der Hunderassen bzw. -kreuzungen war
die von den Hunden ausgehende höhere Gefahr. Dabei treten neben
einer gesteigerten Aggressivität als Verhaltenseigenschaft weitere
Merkmale und Eigenschaften für eine gesteigerte Gefährlichkeit hinzu,
wie z.B. Gewicht, Muskulatur, Sprungkraft und Beißvermögen. Aus dem
Zusammentreffen dieser psychischen und physischen Eigenschaften
der Hunde ergibt sich eine erhöhte Gefährdung für Menschen und Ti-
ere.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur noch elf Hunderassen
bzw. -kreuzungen in der Gefahrhundeverordnung genannt sind.

Frage 2: Haben dieser Einstufung wissenschaftliche Untersuchungen über den
Gefährlichkeitsgrad einzelner Hunderassen zugrunde gelegen?

Wenn ja, um welche wissenschaftlichen Untersuchungen handelt es sich und sind diese allgemein zugänglich?

Antwort: Als Grundlage für die Auswahl der genannten Hunderassen bzw. –kreuzungen diente verschiedenste kynologische Fachliteratur. Aus den Aussagen der Fachleute zu den rassespezifischen charakterisierenden Merkmalen dieser Hunde lässt sich eine erhöhte rassespezifische Gefahr herleiten.

Frage 3: Welche Überlegungen der Landesregierung haben den Ausschlag dafür gegeben, dass zu den 15 als gefährlich eingestuften Hunderassen ausschließlich ausländische Hunderassen gezählt werden?

Antwort: Für die Aufnahme der Hunderassen bzw. -kreuzungen in die Aufzählung der besonders gefährlichen Hunde war nicht die Herkunft der Tiere ausschlaggebend. Es gibt viele ausländische Hunderassen, die nicht als besonders gefährlich eingestuft werden. Entscheidend für die Aufnahme war die von den Hunden ausgehende höhere Gefahr.

Frage 4: Von welchen Erkenntnissen hat sich die Landesregierung leiten lassen, den Rhodesian Ridgeback (RR) in die gefährlichen Rassen einzuordnen? Ist der Landesregierung bekannt, dass der RR vom Internationalen Hundeverband den Lauf- und Schweißhunden bzw. verwandten Rassen zugeordnet wird, also ein Stöberhund ist?

Antwort: Der Rhodesian Ridgeback wurde aus der Aufzählung in § 3 Abs.1 der Gefahrhundeverordnung gestrichen.